

LANDKREIS HARZ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Allgemeine Vorbemerkung	2
Leitfaden / Merkblatt zur Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Landkreis Harz durch die KoBa Harz	3
Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	15

Allgemeine Vorbemerkungen

Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht gleich Arbeitsgelegenheiten nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) dienen beide der Integration und Unterstützung von Personen, die in Deutschland staatliche Transferleistungen beziehen.

Trotz ihrer identischen Bezeichnung unterscheiden sich diese Instrumente teilweise grundlegend in ihren gesetzlichen Anforderungen und den damit verbundenen Förderungsmöglichkeiten.

So besteht nach dem AsylbLG die Möglichkeit, Menschen zur Arbeit zu verpflichten. Asylbewerber, die die Arbeit verweigern, müssen mit Leistungskürzungen rechnen. Eine entsprechende generelle Verpflichtung zur Annahme von Arbeitsgelegenheiten gibt es im SGB II aktuell nicht. Vielmehr ist eine Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten im Rechtskreis der Grundsicherung fast ausnahmslos das Ergebnis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hilfebedürftigen und dem ihn betreuenden Integrationskraft.

Während im Asylbewerberleistungsgesetz vor allem eine Ausrichtung der Tätigkeiten auf deren Gemeinnützigkeit gerichtet ist, erfordert das SGB II weitere rechtliche Kriterien wie Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und die Sicherstellung des öffentlichen Interesses. Diese spezifischen Anforderungen schränken die Einsatzmöglichkeiten für Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des SGB II in der Praxis ein.

Darüber hinaus variieren auch die Art und Umfang der Förderung:

Während sich im AsylbLG die Förderung z. B. auf eine Mehraufwandsentschädigung an den in der Arbeitsgelegenheit beschäftigten Asylbewerber beschränkt, können im SGB II, je nach individuellem Bedarf, auch Kosten für notwendige fachliche Anleitung, sozialpädagogische Betreuung und Sachkosten übernommen werden.

	AsylbLG	SGB II
Fördervoraussetzungen		
Gemeinnützigkeit /Öffentliches Interesse	Ja	Ja
Zusätzlichkeit	Nein	Ja
Wettbewerbsneutralität	Nein	Ja
Förderumfang		
Mehraufwand	Ja	Ja
Personalkosten	Nein	Ja
Sachkosten	Nein	Ja

Entsprechend des Auftrags des Kreistags werden deshalb die beiden Förderinstrumente in ihrem jeweiligen gesetzlichen Kontext in zwei Abschnitten als Praxisleitfaden erläutert, wobei die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Förderung gut erkannt werden können.



Leitfaden / Merkblatt zur Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach dem § 16d SGB II im Landkreis Harz durch die KoBa Harz

Vorwort

Der Leitfaden zur Einrichtung, Durchführung und Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II), richtet sich an (potentielle) Träger von Arbeitsgelegenheiten und ganz allg. an Interessierte. Er ist Ergebnis jahrelanger Erfahrungen und Umsetzungsprozessen entsprechender alternativer Beschäftigungsprojekte des sog. Sozialen Arbeitsmarkt im Harzkreis.

Er korrespondiert dabei mit den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum § 16d SGB II, den fachlichen Weisungen der Bundesagentur und internen Dienstanweisungen der Kommunalen Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz (KoBa) in der jeweils gültigen Fassung.

Es besteht breiter Konsens darin, dass die KoBa alle geeigneten und Verfügung stehenden Instrumente und Hilfen zur Unterstützung der arbeitsmarktlichen Integration, der Heranführung an den Arbeitsmarkt und der persönlichen Stabilisierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nutzt und einsetzt.

Arbeitsgelegenheiten bilden dabei ein wichtiges Element im Rahmen eines, mit dem hilfebedürftigen Menschen abgestimmten Integrationskonzepts. Außerdem sind Arbeitsgelegenheiten ein wichtiger Baustein eines ganzheitlichen, regionalbezogenen Arbeitsmarktkonzepts. So können Arbeitsgelegenheiten regionale Defizite ausgleichen helfen, das Ehrenamt stärken und regionale Strukturen entwickeln und proaktiv stärken.

Arbeitsgelegenheiten sind jedoch gegenüber anderen Eingliederungsleistungen immer nachrangig einzusetzen.

Michael Lütje, Fachbereichsleiter 2. Arbeitsmarkt

Stand: 03/2025

1. Rechtsgrundlage § 16d SGB II

Die Rechtsgrundlage zur Einrichtung, Durchführung und Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten bildet der § 16d SGB II (Auszug):

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein. §18d Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.
- (3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.
- (4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.
- (5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.
- (6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu 12 weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.
- (7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld nach §19 Absatz 1 Satz 1 von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig sind.

2. Grundsätze u. Ziele der Förderung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

Die Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz kann **ausnahmslos** Arbeitsgelegenheiten als Eingliederungsleistungen nur für **Leistungsberechtigte i. S. des § 7 SGB II fördern**, in denen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **zusätzliche, im öffentlichen Interesse** liegende und **wettbewerbsneutrale Arbeiten** verrichten.

Die Zielsetzung von Arbeitsgelegenheiten ist grundsätzlich die **Erhaltung, die (Wieder-) Herstellung** und die **Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit** von arbeitsmarktfernen Kunden. Arbeitsgelegenheiten sollen vorrangig eine (soziale) **Teilhabe am Arbeitsleben**, letztlich damit am gesellschaftlichen Miteinander, ermöglichen. Sie dienen ferner der **Erzielung von Integrationsfortschritten** für eine spätere Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und sind als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen.

Arbeitsgelegenheiten sind nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten (**Prinzip der Nachrangigkeit**).

Um diese Ziele zu erreichen, können Arbeitsgelegenheiten auch mit anderen Förderleistungen des SGB II (z. B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i.S. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 45 SGB III), sowie bundes-, länder- und kommunalspezifischen Programmen, kombiniert werden.

3. Wer kann im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten gefördert werden?

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsberechtigte i. S. des § 7 SGB II. Arbeitsgelegenheiten richten sich insbesondere an arbeitsmarktferne Personen, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt bedürfen.

In Arbeitsgelegenheiten können auch Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gefördert werden.

4. Wer kann Träger von Arbeitsgelegenheiten sein? Wann liegt eine Trägereignung vor?

Der Träger von Arbeitsgelegenheiten ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Maßnahmen i. S. des SGB II § 16d selbst durchführt. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft (bei Erfüllung aller Eignungsvoraussetzungen) Träger von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sein.

Für die Durchführung von AGH kommen jedoch nur solche Träger in Betracht, die geeignet, also leistungsfähig für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten, sind.

Die Trägereignung hat zur Voraussetzung, dass der Träger

- Zuverlässig ist. Zuverlässig ist ein Träger, der nach dem Gesamteindruck seines bisher gezeigten Verhaltens im Hinblick auf die Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erwarten lässt, dass dieser auch künftig willens und in der Lage ist, Maßnahmen ordnungsgemäß und zielführend durchzuführen.
- Ausreichend finanziell leistungsfähig ist. Eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit besteht, wenn der Träger die für die Vorleistung zu erbringende,

ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung erforderliche Bonität und Solidität nachweisen kann.

Dies ist ausgeschlossen bei einer Unternehmens- bzw. Privatinsolvenz, bei der Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse oder einem gestellten Insolvenzantrag.

- Gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet.
- Das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt.
- Über eine maßnahmegerechte und eine personell, sächlich sowie räumlich angemessene Ausstattung ab Maßnahmebeginn verfügt sowie
- die Betreuung der Teilnehmenden ab Maßnahmebeginn ausreichend sicherstellen kann.

Zur Prüfung des Vorliegens der entsprechenden Eignung können z. B. folgende Unterlagen vom antragstellenden Träger angefordert werden:

- Satzung des Antragstellers (Vereine)
- Handelsregistrauszug
- Bescheinigung der Krankenkasse bzw. der Berufsgenossenschaft
- Bescheinigung des Finanzamtes (z. B. Freistellung, Gemeinnützigkeit)
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung/betrieblichen Unfallversicherung

Die Trägereignung wird durch die Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz festgestellt.

4. Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen

Generell sind hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen **Zusätzlichkeit**, **öffentliches Interesse** und Wettbewerbsneutralität strenge Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung zu erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Rahmen von Arbeitsgelegenheit dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

4.1 Zusätzlichkeit

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei oder mehr Jahren durchgeführt würden.

Rechtliche Verpflichtungen können sich z. B. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, oder selbst bindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben. Ausgenommen davon sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Arbeiten, die keinen zusätzlichen Aufschub dulden, erfüllen das Kriterium der Zusätzlichkeit nicht.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit wird ferner nicht erfüllt bei Aufgaben z. B. im Rahmen der Pflegeversicherung, Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten

gehören (z. B. Schneeräumung auf Verkehrsflächen) sowie laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten, soweit sie von der Sache her unaufschiebbar sind bzw. regelmäßig für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung anfallen. Damit können z. B. Tätigkeiten eines Hausmeisters, der Einsatz von Arbeitskräften zum Rasenmähen oder zur Durchführung von Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. eines Vereins) regelmäßig als Arbeitsgelegenheiten ausscheiden.

Soweit die Arbeiten innerhalb der letzten 6 Monate (bei Aufgaben öffentlicher Körperschaften innerhalb der letzten zwei Jahre bzw. innerhalb eines der Förderung entsprechenden Zeitraums) ausgeübt wurden oder regelmäßig wiederkehrend ausgeübt werden, ist die Zusätzlichkeit ebenfalls grundsätzlich zu verneinen. Ausnahmen sind möglich, insbesondere wenn die Arbeiten schon öffentlich gefördert wurden und/oder die Projektrealisierung einen längeren Zeitraum umfasst.

Träger, die einen Maßnahmevorschlag anbieten, haben im Planungsgespräch nachvollziehbar darzulegen, welche Aufgaben durch den Träger als Pflichtaufgaben wahrzunehmen sind und welche Aufgaben in Abgrenzung dazu als zusätzliche Tätigkeiten erbracht werden können. Eine Förderung ist zulässig, wenn eine eindeutige Trennung von zusätzlichen Tätigkeiten einerseits und Pflichtaufgaben andererseits möglich ist.

Die Zusätzlichkeit kann in Einzelfällen bejaht werden, wenn Aufgaben unplanmäßig oder besonders intensiv durchgeführt werden sollen, und derartige Arbeiten die Kapazitätsgrenze der vorhandenen Planstellenkräfte übersteigen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Sofern ein Arbeitgeber die Aufgabe für einen Dritten erledigt (z. B. Übertragung der Arbeitgeberstellung auf kommunale Beschäftigungsgesellschaften oder andere Beschäftigungsträger), beurteilt sich die bisherige Wahrnehmung der Aufgabe und die Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung nach der Rolle des Dritten.

4.2 Öffentliches Interesse (§ 16 Abs. 3 SGB II)

Die Förderung von Arbeitsgelegenheiten setzt voraus, dass die geförderten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Das Ergebnis der Arbeiten muss – unbeschadet der Rechtsnatur des Trägers – unmittelbar oder mittelbar der Allgemeinheit dienen.

Wenn also einem öffentlichen oder privaten Träger die Kosten für die Arbeitsgelegenheiten ganz oder anteilig finanziert werden, so soll dies der Allgemeinheit über den unmittelbaren arbeitsmarktpolitischen Erfolg der Verringerung der Arbeitslosigkeit und der Heranführung der geförderten Person an den Arbeitsmarkt, auch in anderer Weise zugute kommen. Die an dem geförderten Arbeitsplatz geleisteten Arbeiten sollen **nicht** lediglich einem individuellen privaten Bedarf dienen, sondern übergreifende allgemeine Bedürfnisse erfüllen.

Allein die Beschäftigung von arbeitslosen Leistungsberechtigten i. S. d. § 7 SGB II für die Dauer der Arbeitsgelegenheit und deren Begleiteffekte für die geförderte Person sind für die Anerkennung eines öffentlichen Interesse unzureichend. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses ist dann gegeben, wenn die in der Arbeitsgelegenheit produzierten Güter und Dienstleistungen, also das Arbeitsergebnis, der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dienen.

Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises zu Gute kommt, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den beschäftigten Arbeitnehmern zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

4.3 Wettbewerbsneutralität (§ 16 Abs. 4 SGB II)

Gem. § 16d Abs. 4 SGB II sind Arbeiten wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Im Zusammenhang mit der Bewilligung der Arbeitsgelegenheiten dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Reguläre Beschäftigung darf durch die Bewilligung der Arbeitsgelegenheiten nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden.

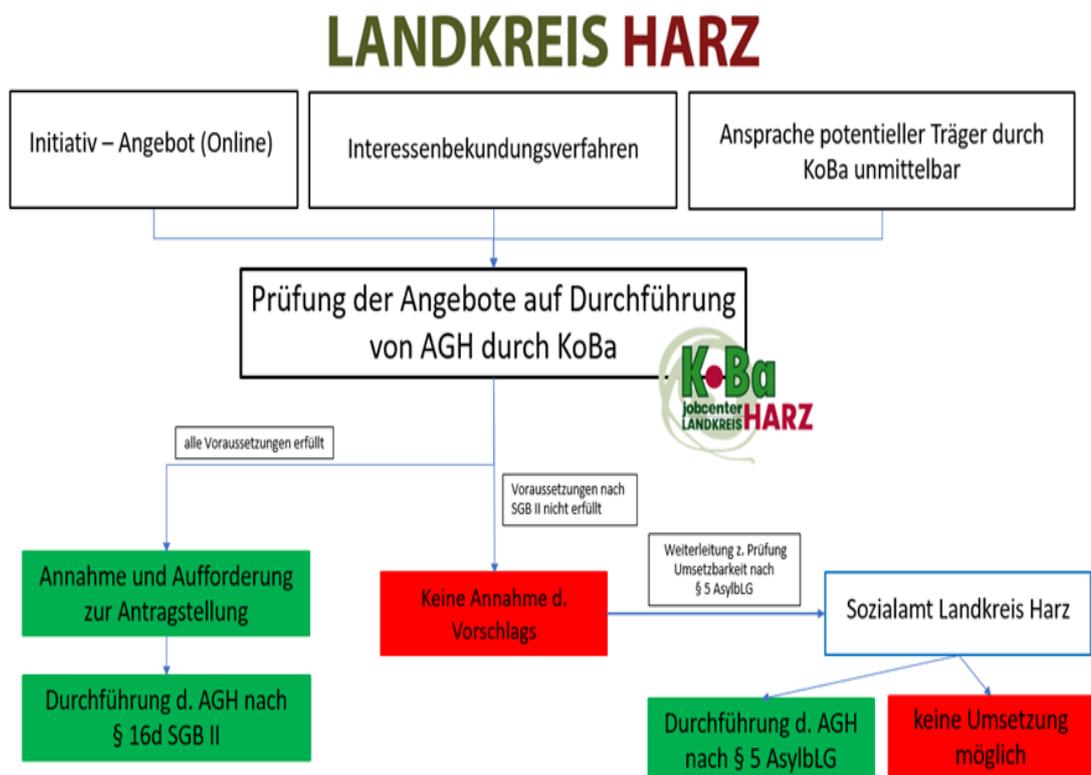
5. Planung/Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten



Zur Planung/Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten bietet die KoBa unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit interessierten Trägern 3 verschiedene Wege an:

- I. Die KoBa führt einmal **jährlich (im IV. Quartal)** ein allgemeines **Interessenbekundungsverfahren (IBV)** mit gezielter Ansprache von geeigneten Trägern (Vereine, Verbände, Kommunen, usw.) durch. Im Interessenbekundungsverfahren werden bereits bekannte Träger angesprochen und um Vorschläge zur Einrichtung von AGH gebeten. Sie führt hierzu ein schriftliches elektronisches Mailing und eine anschließende Trägerkonferenz durch. Auf der Konferenz wird über die aktuellen Förder- und Finanzierungsbedingungen informiert und offene Fragen im Dialog geklärt.
- II. Interessierte Träger können unter Nutzung eines digitalen **Online-Formulars** unter www.chancen-schaffen-im-harz.de jederzeit ihr Interesse an der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten anmelden. Im Anschluss an eine entsprechende Interessensbekundung erfolgt eine individuelle Trägerberatung zum jeweiligen Projektvorschlag.
- III. Bei konkreten arbeitsmarktpolitischen Bedarfslagen spricht die KoBa geeignete Träger (Kommunen, Beschäftigungsträgern, soziale Einrichtungen, Vereine usw.) **initiativ** im Hinblick auf die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten für Zielgruppen an.

Das **Interessenbekundungsverfahren** (unter Pkt. I.) dient als Vorbereitung der Auswahl geeigneter Angebote zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten - in Abhängigkeit zum gemeldeten Bedarf aus dem operativen Bereich (Fallmanagement). Die Wege II. und III. ergänzen den Einsatz von AGH unterjährig. Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Landkreis Harz lässt sich mit folgender Grafik schematisch darstellen:



An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass **kein Antragsrecht** auf Durchführung von Arbeitsgelegenheiten besteht. Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ergibt sich vielmehr aus dem arbeitsmarktpolitischen Integrationsbedarf (Summe der individuellen Einzelbedarfe auf Förderung mittels Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II).

Bei dem Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten handelt es sich insofern weder um eine Ausschreibung, noch um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Die Interessen-bekundungen unterliegen daher auch nicht dem Zuwendungs- und Vergaberecht. Rechtliche Ansprüche auf Förderung können daraus nicht abgeleitet werden.

Das **Team Zweiter Arbeitsmarkt** der KoBa führt vor der eigentlichen Antragstellung grundsätzlich immer ein Planungsgespräch mit dem Träger zur Abstimmung der qualitativen (z. B. Maßeinhalte, Tätigkeitsbeschreibungen, fachliche oder sozialpädagogische Betreuung, usw.) und quantitativen (Anzahl) Merkmale der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten durch. In diesem Gespräch werden auch die weiteren Rahmenbedingungen (aktuelle Förderkonditionen) besprochen. Hierbei berücksichtigt das Team insbesondere die durch den Bereich Integration gemeldeten Bedarfe bzw. die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Maßnahme.

Soweit ein Träger **erstmalig** eine AGH im Landkreis Harz durchführen möchte, steht das Team Zweiter Arbeitsmarkt auch für weitere Auskünfte und Fragen zu den jeweils aktuellen Förder-voraussetzungen zur Verfügung.

Sofern das Angebot zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten alle formellen Anforderungen erfüllt und an der Durchführung ein entsprechender Bedarf seitens des Fallmanagements bestätigt wird, wird der Träger zur Einreichung eines Förderantrags aufgefordert. Im Anschluss der Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Beauftragung des Trägers durch Erlass eines Anerkennungs- bzw. Bewilligungsbescheids.

6. Positivliste für Arbeitsgelegenheiten

Die folgende Positivliste dient lediglich als Orientierung, welche Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II als förderungsfähig angesehen werden können. Sie ist **nicht abschließend**, sondern als Handlungsrahmen zu verstehen. Keinesfalls ersetzt die Positivliste ein individuelles Planungsgespräch und eine Prüfung der Förderungsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall.

Soziale Dienste
Zusätzliche Unterstützung des vorhandenen Personals in z. B. Einrichtungen der offenen Drogenhilfe oder anderer Anlaufstellen für Hilfebedürftige. Hilfestellungen in persönlichen Verwaltungsangelegenheiten, Begleitsdienste, Hilfe beim Ausfüllen von Unterlagen, gemeinsame Handarbeiten
Unterstützung der Tafeln und ähnlichen sozialen Einrichtungen Lager- und Transportaufgaben, Spendenausgabe usw.
Unterstützung von Kleiderbörsen: Annehmen und Einlagern gespendeter Kleidung bzw. Gebrauchstextilien, Reparieren und/oder Reinigen gespendeter Kleidung, sofern diese ausschließlich für die Kleiderbörsen bestimmt sind und kostenlos an nachweislich bedürftige Personen abgegeben werden
Unterstützung von Bücherbörsen: Annehmen, Einlagern, kostenlose Abgabe an nachweislich sozial bedürftige Personen, kleinere Ausbesserungen, Buchversorgung immobiler Nutzer
Bildung, Jugend, Sport
Ergänzende Angebote zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ausschließlich in Zusammenarbeit mit beschäftigten Fachkräften (Einrichtungen müssen die gesetzl. Anforderungen an päd. Personal erfüllen)
(Kindergärten) Vorlesen von Kinderbüchern, Einbringen eigener Kompetenzen z. B. kreativer, künstlerischer Art, Bewegung, Sprache (z. B. andere Muttersprache) u. a.
(Kindergärten) Hilfe bei der Aufklärung und Beratung über ein gesundes Frühstück, Kennenlernen von Gemüsearten und Kräutern (auch für die Eltern)
(Schulen) Hilfen bei der Durchführung von Tauschbörsen für Schul-, Kinderbücher und Spiele, Unterstützung für Schülerfirmen
Unterstützung der Jugendsozialarbeiter in den örtlichen Jugendtreffs bei verschiedensten Jugendprojekten
Anlage eines Schulgartens u. a. thematische Schulprojekte
(Sportvereine) Unterstützung festangestellter Personals und/oder ehrenamtlicher Mitarbeitern bei Angeboten für sportinteressierte Kinder, Jugendliche
(Sportvereine) Erweiterung der Öffnungszeiten durch Beaufsichtigung von öffentlich zugänglichen Sportanlagen u. a. zur Vermeidung von Vandalismus
(Schulen/Sportvereine) Hilfen bei thematischen Projekten, wie Frühförderprogramme, Projekte gegen Bewegungsarmut mit Ernährungsunterstützung, Unterstützung beim Aufbau von Arbeitsgemeinschaften
Tourismus, Naturschutz, Tierschutz
Unterstützung bei der Erfassung, Reinigung, Bau- und Instandsetzung von Vogelnistplätzen
Mithilfe bei der Wiedervernässung von Mooren und Fechtbiotopen oder Instandsetzung anderer wertvoller Naturbiotope
Unterstützung bei der Information von sozialbedürftigen Personen zu Energiesparthemen
Verbesserung der allg. touristischen Infrastruktur (Anfertigung von Tast- und Geruchskästen, Schutz- und Sitzgelegenheiten)
Pflege der Randbereiche von Bächen und Flüssen, Erhalt von bienenfreundlichen Blühstreifen oder deren Anlage, Rekonstruktion wertvoller Streuobstwiesen
Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Umweltbildungsangeboten
Betreuung von Tieren auf Kinderbauernhöfen, in Streichelzoos
Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung herrenloser Tiere
Unterstützung naturschutzbezogener Maßnahmen im Kreisgebiet
Anlegen und Weiterentwicklung von Schaugärten und Kindererlebniswelten (z. B. Ökogarten QLB)

Anlegen eines Pflanzcampus für öffentliche Pflanzaktivitäten
Wohnen, Kultur, Regionalentwicklung und Verkehr
Bau, Aufstellung von Einrichtungen der Besucherinformation, wie z.B. Einrichtung von Lehrpfaden
Zusätzliche Reinigungsarbeiten und Unkrautbeseitigung auf Baumscheiben im Straßenraum
Unterstützung bei der Bewässerung von Bäumen während extremer Hitzeperiode
Kultur, Denkmalpflege, Museen, öffentliche Einrichtungen (z.B. Büchereien)
Mitarbeit beim Aufbau und Betrieb von Gedenkstätten und Ausstellungen, sofern kostenloser Eintritt besteht
Unterstützung bei der Durchführung von Ausstellungen
Hilfe bei der elektronischen Erfassung von Literatur, Durchführung von Bücherbörsen (Aussonderung alter Exemplare, Dubletten, Spenden)

7. Zeitlicher Umfang der Arbeitsgelegenheiten

Die Beschäftigungszeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der AGH darf pro Woche zwischen 15 und 30 Stunden betragen, damit die ausreichend Zeit bleibt, sich parallel zur Teilnahme an der AGH um Arbeit zu bemühen.

In der Regel beträgt die Beschäftigungszeit 25 Stunden wöchentlich. Der Träger der AGH muss im Rahmen seines Angebots darlegen, auf welche konkrete Beschäftigungszeit pro Woche die von ihm angebotene Arbeitsgelegenheit ausgerichtet ist oder aber einen möglichen „Korridor“.

8. Geldleistungsansprüche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Während der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit erhalten die Unterstützungskräfte weiterhin Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zusätzlich wird für jede Stunde der Teilnahme an der AGH eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gewährt. Das bedeutet z. B. nicht für Urlaubstage oder Krankheitszeiten.

Gesetzlich ist die Höhe der Mehraufwandsentschädigung pro Stunde nicht festgelegt. Aktuell beträgt diese Aufwandsentschädigung 1,30 EUR/Stunde. Hierin enthalten sind evtl. anfallende Fahrkosten. Kosten für notwendige Arbeitskleidung werden vom beauftragten Träger aus der gewährten Förderleistung finanziert und dem Teilnehmer leihweise für die Maßnahme zur Verfügung gestellt.

Die Mehraufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt/Lohn. Die Mehraufwandsentschädigung wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistungen, Leistungen für Unterkunft und Heizung) angerechnet.

9. Urlaub

Nach § 3 Abs.1 BurlG beträgt der Urlaub mindestens 24 Werktagen jährlich. Hierbei unterstellt der Gesetzgeber eine Sechs-Tage-Woche. Wird die Arbeitsgelegenheit an fünf Arbeitstagen in der Woche ausgeführt, so ergibt sich hieraus ein Urlaubsanspruch von 20 Tagen im Jahr. Wenn die Dauer der Arbeitsgelegenheit kein volles Jahr umfasst, findet § 5 BurlG Anwendung, wonach für jeden vollen Monat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresanspruchs besteht.

Bei der zeitlichen Festlegung sind die Urlaubswünsche des Teilnehmers grundsätzlich zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus dem gesetzlichen Charakter der Zusätzlichkeit der Arbeiten.

Während des Urlaubs wird keine Mehraufwandsentschädigung gezahlt.

Für Schwerbehinderte gelten besondere Regelungen bzgl. der Dauer Urlaubsanspruchs (§ 125 SGB IX).

10. Versicherungsschutz und Haftung

Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung der AGH-Kräfte ist im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherungsleistungen (Regelleistung) nach dem SGB II gewährleistet (Rentenversicherung ggf. als Anrechnungszeiten).

Die Teilnehmer/-innen gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der AGH-Träger hat den Unfallversicherungsschutz rechtzeitig sicherzustellen.

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmer/-innen der Arbeitsgelegenheit nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Träger der AGH hat die Haftpflichtversicherung der Teilnehmer/-innen rechtzeitig herzustellen.

11. Förderumfang / Maßnahmekosten

Die unmittelbar mit der Durchführung der AGH entstandenen Maßnahmekosten werden dem Träger gem. § 16d Abs. 8 SGB II auf Antrag erstattet. Sie errechnen sich anhand der im Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten und sind durch den Träger vollständig und nachvollziehbar zu belegen. Zuschüsse Dritter und erzielte Einnahmen reduzieren in entsprechendem Umfang die Maßnahmekosten.

Die Entscheidung der KoBa über die Gewährung von Maßnahmekosten und deren Umfang (Höhe und Dauer) erfolgt nach dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit differenziert und einzelfallspezifisch bezogen auf die in der AGH zu erbringenden Arbeitsleistungen. Entsprechende Nachweise sind durch den Träger bei Bedarf beizufügen.

Als mögliche Maßnahmekosten kommen in Betracht:

1. Personalkosten (Kosten für fachliche Anleitung oder sozialpädagogische Betreuung)
2. Sachkosten (z. B. Arbeitskleidung, Verbrauchsmaterial, Mieten, Beiträge, Versicherungen, u. a.)
3. Allg. Verwaltungskosten

Nicht erstattungsfähige Kosten sind z. B. Kosten für Maßnahmeinhalte wie Profiling, Bewerbungstraining, Ausgleich schulischer Defizite oder andere vorrangige Eingliederungsleistungen nach §16 Abs. 1 i. V. m. § 45 SGB III bzw. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Nrn. 1-4.

Nähere Information hierzu erhalten Sie durch die Fachkräfte des Teams 2. Arbeitsmarkt.

Wie geht es nun weiter?

- Sie haben noch Fragen zum Thema Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II?
- Sie möchten der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz die Einrichtung einer oder mehrerer Arbeitsgelegenheiten anbieten/vorschlagen?
- Sie wissen nicht, ob das von Ihnen geplante gemeinnützige Vorhaben/Projekt durch Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II unterstützt werden kann?
- Sie möchten selbst Träger einer Arbeitsgelegenheit werden?

Wir beraten Sie zu Fördermöglichkeiten und unterstützen Sie als kompetenter Ansprechpartner!

So erreichen Sie uns:

Postanschrift:
Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz
Team Zweiter Arbeitsmarkt
Postfach 10 12 51
38842 Wernigerode

Mail an: 2.Arbeitsmarkt@koba-jobcenter-harz.de

Online-Interessenbekundung und Kontaktaufnahme unter:
www.chancen-schaffen-im-harz.de unter
„Zweiter Arbeitsmarkt“

Fachbereichsleitung:
Teamleitung:

Michael Lütje Tel.: 03943 – 58 3057
Kerstin Heinzmann Tel.: 03943 – 58 3684



LANDKREIS HARZ



**Leitfaden zur Bereitstellung von
Arbeitsgelegenheiten nach
§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage	1
2. Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis	4
3. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	5
4. Einsatzgebiete und die Bedeutung des Begriffs der Zusätzlichkeit	5
5. Zeitlicher Rahmen der Arbeitsgelegenheit	6
6. Aufwandsentschädigung	7
7. Schutzpflichten des Arbeitsgelegenheitsgebers	7
8. Was ist zu tun, wenn staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger eine Arbeitsgelegenheit außerhalb von Asylunterkünften zur Verfügung stellen wollen?	8

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage bildet der § 5 AsylbLG.

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die

Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

Der betreffende Personenkreis umfasst die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG. Insbesondere sind dies Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie auf Folgeantragsteller. Des Weiteren muss der betreffende Personenkreis nach § 5 Abs. 4 AsylbLG arbeitsfähig und nicht erwerbsfähig sowie im nicht im schulpflichtigen Alter sein.

2. Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis

Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung begründet (§ 5 Abs. 5 AsylbLG). Bei der Arbeitsgelegenheit besteht damit keine Versicherungspflicht, mit Ausnahme der Unfallversicherung.

In Abgrenzung zur Arbeitsgelegenheit beinhaltet sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis stets den Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Mit dem Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit von einem regulären Arbeit- und Beschäftigungsverhältnis gesetzlich sichergestellt. Der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten bei privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen, selbst wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Zuständigkeit obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine Arbeitsgelegenheit muss gemeinnützig und zusätzlich sein (die Tätigkeit ist ausschließlich dem Allgemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken dienlich). Es ist nicht die Möglichkeit zu eröffnen, dass reguläre Arbeitsplätze verdrängt und mit Asylbewerbern besetzt werden. Es gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzes (§ 5 Abs. 5 AsylbLG), wie z.B. Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz,

Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Ausübung der nach § 5 AsylbLG bereitgestellten Arbeitsgelegenheiten bedürfen keiner Arbeitserlaubnis.

Asylbewerber können umgehend Arbeitsgelegenheiten freiwillig oder mit Verpflichtung ausüben.

3. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG können Arbeitsgelegenheiten wie folgt geschaffen werden:

- Interne Arbeitsgelegenheiten
Die interne Arbeitsgelegenheit kann in Unterbringungseinrichtungen verortet werden und dient der Betreuung und Aufrechterhaltung der Einrichtung.
- Externe Arbeitsgelegenheiten
Die externe Arbeitsgelegenheit kann bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern verortet werden.

Vor Beginn der externen Arbeitsgelegenheit ist durch den potenziellen Träger der Maßnahme Art und Umfang der Tätigkeit, sowie der Ort der Arbeitsaufnahme und der zuständige Ansprechpartner dem örtlichen Sozialamt mitzuteilen. Weiteres hierzu unter Punkt 8. des Leitfadens.

Über die personelle Besetzung von Arbeitsgelegenheiten entscheidet das Sozialamt. Die Asylbewerber werden vom Sozialamt über die geplante Tätigkeit informiert und nach dem AsylbLG zur Ausübung mittels Verwaltungsakt (Bescheid) verpflichtet oder eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem Asylbewerber und Sozialamt abgeschlossen. Der entsprechende Bescheid bzw. Vereinbarung ist dem Arbeitsgelegenheitsgeber zu Beginn der Maßnahme vorzulegen.

4. Einsatzgebiete und die Bedeutung des Begriffs der Zusätzlichkeit

Bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG geschaffen werden. Das bedeutet, dass es tatsächlich entsprechende und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geben muss.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit bedeutet, dass die Tätigkeit der Arbeitsgelegenheit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde und wettbewerbsneutral ist. Arbeiten, welche bedingt durch eine rechtliche

Verpflichtung ausgeübt werden müssen (Pflichtaufgaben), gelten nicht als zusätzlich. Ausgeschlossen sind zudem laufende Instandsetzungs- sowie Unterhaltungsarbeiten, Arbeiten, die normalerweise mit Planstellen besetzt sind bzw. unerlässliche Arbeiten ordnungsgemäßer (hoheitlicher) Aufgabenerledigung. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Arbeitsgelegenheit nicht in Konkurrenz zu regulären Beschäftigungsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen.

Zudem muss das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen. Eine wirtschaftliche Verwertung der Arbeitskraft darf bei der Ausübung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG keinesfalls im Vordergrund stehen.

Mögliche Einsatzgebiete:

- Landschaftspflege (z. B. Unterstützung bei Säuberungsarbeiten, Beseitigung von Unrat, Laubbeseitigung, Unkrautbeseitigung)
- Bauhof (z. B. Fuß-, Rad-, Wanderwegepflege)
- Umweltschutz (z. B. Randbereiche von Bächen / Flüssen sauber halten)

Als Arbeitsgelegenheit sind bspw. ausgeschlossen:

- Reinigungsarbeiten in Rathäusern (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte können eingesetzt werden.)
- Arbeiten im Kontext der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Schneeräumung)

5. Zeitlicher Rahmen der Arbeitsgelegenheit

Die Tätigkeit darf keiner vollschichtigen Arbeit entsprechen. Sie darf nicht zeitlich unangemessen sein.

Die Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich sollte nicht überschritten werden.

Die Arbeitsgelegenheit muss in zeitlicher Hinsicht hinreichend bestimmt sein. Die Dauer der Beschäftigung muss genau festgesetzt werden.

Die Arbeitsgelegenheit endet, sobald eine reguläre Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird oder der Asylbewerber zur Ausreise aufgefordert wird.

Als weitere wichtige Gründe, die zu einer Beendigung der Arbeitsgelegenheit führen können, sind zu benennen: Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung.

6. Aufwandsentschädigung

Für die zu leistende Arbeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt (§ 5 Abs. 2 AsylbLG). Die pauschalierte Aufwandsentschädigung dient der Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen, die durch einen erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen.

Der verpflichtete Asylbewerber muss von der Aufwandsentschädigung z.B. die Fahrtkosten zu dem mit dem Arbeitsgelegenheitsgeber vereinbarten Einsatzort begleichen. Erst wenn die Mittel der pauschalen Aufwandsentschädigung aufgebraucht sind oder wenn der Asylbewerber im Einzelfall höhere Aufwendungen nachweist (z.B. für Arbeitskleidung, soweit diese nicht zur Verfügung gestellt wird), kann das Sozialamt die Aufwandsentschädigung entsprechend erhöhen.

Als Nachweis für die geleistete Arbeit, ist ein vom Träger unterzeichneter Stundennachweis beim Sozialamt vorzulegen.

7. Schutzpflichten des Arbeitsgelegenheitsgebers

Der Teilnehmer einer Arbeitsgelegenheit ist während der Tätigkeitsausübung vom Krankenschutz nach dem AsylbLG erfasst.

Der Teilnehmer einer Arbeitsgelegenheit gehört zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII. Der Arbeitsgelegenheitsgeber muss die Unfallversicherung des Teilnehmers nachweispflichtig sicherstellen.

Eine darüberhinausgehende Haftpflicht- / Unfallversicherung ist freiwillig. Diese muss der Arbeitsgelegenheitsgeber bei Bedarf abschließen.

Der Teilnehmer der Arbeitsgelegenheit hat Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht jedoch kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Schwerbehinderte Teilnehmer haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX.

8. Was ist zu tun, wenn staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger eine Arbeitsgelegenheit außerhalb von Asylunterkünften zur Verfügung stellen wollen?

1. Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt (Sachgebiet Integration und Inklusion) des Landkreises Harz

Postanschrift: Postfach 15 42, 38805 Halberstadt

Standort: Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

Telefon: 03941 5970-4502

E-Mail: integration&inklusion@kreis-hz.de

2. Vorlage eines Nachweises bezüglich staatlicher oder kommunaler Trägerschaft.

Bei gemeinnützigen Trägern ist die Vorlage eines Freistellungsbescheids des Finanzamts erforderlich. Träger der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit, so dass bei diesen Trägern auf die Vorlage eines Freistellungsbescheids verzichtet werden kann.

3. Vorlage einer schriftlichen Tätigkeitsbeschreibung und einer Bestätigung, dass das Arbeitsergebnis der zu leistenden Arbeit der Allgemeinheit dient und das Kriterium der Zusätzlichkeit gegeben ist.
4. Falls bereits eine bestimmte Person für die Arbeitsgelegenheit ins Auge gefasst wurde, bitten wir, dem Sozialamt die persönlichen Daten der betreffenden Person mitzuteilen.
5. Bezüglich der Genehmigung der Arbeitsgelegenheit erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Sozialamt. Für etwaige Rückfragen bitten wir um Mitteilung eines Ansprechpartners.

6. Das Sozialamt steht als zuständiger Leistungsträger den potentiellen Anbietern von Arbeitsgelegenheiten für alle Fragen zu den Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung. Ansprechpartner im zuständigen Sachgebiet Integration und Inklusion ist:

Sachgebietsleiter Herr Michael Reichel

Postanschrift: Postfach 15 42, 38805 Halberstadt

Standort: Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

Telefon: 03941 5970-4502

E-Mail: integration&inklusion@kreis-hz.de

Ihr Sozialamt des Landkreises Harz